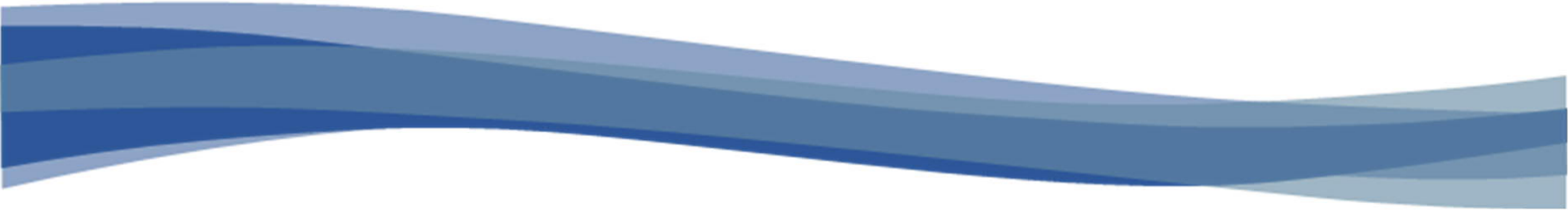


Auftrag
zur
Energief Lieferung

Sonderabkommen
Werler Strom

- 
- Auftragsformular
 - Preisblatt
 - Muster-Widerrufsformular
 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Ergänzende Bedingungen
 - Preisblatt Ergänzende Bedingungen

☐ Werler Strom

Ich beauftrage eine(n)

☐ Wechsel zu den Stadtwerken Werl GmbH
Sie wählen die Stadtwerke Werl GmbH als Energieversorger für denselben Wohnsitz.

☐ Neueinzug
Sie wählen die Stadtwerke Werl GmbH als Energieversorger für einen neuen Wohnsitz.

☐ Tarifänderung
Sie sind Kunde der Stadtwerke Werl GmbH und möchten Ihren Tarif ändern.

Ich habe meinen bisherigen Energieversorger bereits gekündigt: ☐ Ja ☐ Nein

*bisheriger Energieversorger: *bisherige Kundennummer:

*(nur ausfüllen, wenn Sie den Wechsel zu den Stadtwerken Werl GmbH angekreuzt haben)

1. Kundenangaben / Entnahmestelle (dort wo die Energie genutzt wird)

Vorname / Name:		Geb. am:		Ihre Kundennummer:	
Vorname / Name:		Geb. am:			
Straße:		Hausnr.:		PLZ / Ort:	
Telefon:		E-Mail:			

Ihr Zähler

Strom-Zählernummer: Zählerstand: kWh am:

Korrespondenz via E-Mail - papierlos die Umwelt schonen!

☐ Bitte schicken Sie mir/uns alle im Zusammenhang mit meinen/unseren Vertragsverhältnissen stehenden Unterlagen und rechtserheblichen Erklärungen, insbesondere Rechnungen usw. per E-Mail zu. Diese Einwilligung gilt für alle meine/unseren bestehenden Vertragsverhältnisse mit den Stadtwerken Werl GmbH zur Belieferung mit Energie, etc. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung zum E-Mail Versand kann durch mich/uns gegenüber den Stadtwerken Werl GmbH jederzeit in Textform und per E-Mail widerrufen werden.

2. abweichende Rechnungsanschrift: (wenn abweichend von 1. Kundenangaben / Entnahmestelle)

Vorname / Name:		Geb. am:	
Straße:		Hausnr.:	
Telefon:		PLZ / Ort:	
		E-Mail:	

3. Lieferbeginn / Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der Stadtwerke Werl GmbH nach Ziffer 1 AGB):

☐ zum nächstmöglichen Termin zum 01. (Monat/Jahr)

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch die Stadtwerke Werl GmbH im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Mit der Annahme teilt die Stadtwerke Werl GmbH dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

4. Preise

Der Preis ergibt sich aus den beigefügten Preisblättern.

5. Laufzeit / Kündigung

Unterjährig abgeschlossene Verträge haben zunächst bis zum 31.12. des Jahres Gültigkeit. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht vom Kunden oder den Stadtwerken Werl GmbH mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Werl GmbH (Lieferant) für Energielieferabkommen“ Anwendung.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Werl GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Stadtwerke Werl GmbH, Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl, Telefon 02922/985-155, Telefax 02922/985-102, E-Mail kundenservice@stadtwerke-werl.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde den Stadtwerken Werl GmbH den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom und/oder Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Werl GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum:

Unterschrift Kunde:

10. SEPA-Lastschriftmandat/Zahlungsweise

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Stadtwerke Werl GmbH Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Werl GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name:
(Kontoinhaber)

IBAN:

(max. 22 Stellen)

BIC:

Kreditinstitut:

Ort / Datum:

Unterschrift Kunde:

Die Erteilung eines Lastschriftmandats ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Auf die Zahlungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 4.1 AGB wird hingewiesen.

Stadtwerke Werl GmbH
St.-Nr. 343/5797/0617
USt.- USt-IdNR. DE126633676

Geschäftsführer
Robert Stams
Aufsichtsratsvorsitzender
Torben Höbrink

Sitz der Gesellschaft:
Werl
Amtsgericht Amsberg,
Handelsregister B 40 85

Sparkasse SoestWerl:
IBAN: DE20 4145 0075 0000 0001 25
BIC: WELADED1SOS

Volksbank Hellweg eG:
IBAN: DE02 4146 0116 6102 3003 00
BIC: GENODEM1SOE



	Arbeitspreis			Grundpreis		
	netto	brutto		netto	brutto	
Gesamtpreis						
• Stufe 1 (bis 2.000 kWh/a)	38,650	45,994	Cent/kWh	104,00	123,76	Euro/Jahr
• Stufe 2 (2.001 bis 4.000 kWh/a)	37,850	45,042	Cent/kWh	120,00	142,80	Euro/Jahr
• Stufe 3 (ab 4.001 kWh/a)	36,650	43,614	Cent/kWh	168,00	199,92	Euro/Jahr

Zwischen den Preisstufen 1 bis 3 des Sonderabkommens Werler Strom wird eine Bestabrechnung durchgeführt, d. h. es wird automatisch die für Sie günstigste Preissetellung abgerechnet.

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis und den in der jeweilig aktuellen Höhe erhobenen Entgelten des örtlichen Netzbetreibers für Netznutzung, Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb sowie den Umlagen und Steuern. Die einzelnen Preiselemente sind beispielhaft für das Netzgebiet der Stadtwerke Werl in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Zusammensetzung des Gesamtpreises: (Preisstand 01.01.2023)	Arbeitspreis			Grundpreis		
	netto	brutto		netto	brutto	
Basispreis						
• Stufe 1 (bis 2.000 kWh/a)	27,245	32,42	Cent/kWh	20,00	23,80	Euro/Jahr
• Stufe 2 (2.001 bis 4.000 kWh/a)	26,445	31,47	Cent/kWh	36,00	42,84	Euro/Jahr
• Stufe 3 (ab 4.001 kWh/a)	25,245	30,04	Cent/kWh	84,00	99,96	Euro/Jahr

Entgelte für das Netzgebiet Werl (andere Netzbetreiber abweichend)						
• Netznutzung	6,400	7,62	Cent/kWh	72,00	85,68	Euro/Jahr
• Konzessionsabgabe	1,590	1,89	Cent/kWh			
• Messstellenbetrieb (konventionell)				12,00	14,28	Euro/Jahr
Umlagen und Steuern						
• EEG-Umlage	0,000	0,000	Cent/kWh			
• KWK-Umlage	0,357	0,42	Cent/kWh			
• § 19-Umlage-StromNEV	0,417	0,50	Cent/kWh			
• § 17f EnWG Offshore-Netzumlage	0,591	0,70	Cent/kWh			
• § 18 AbLaV-Umlage	0,000	0,00	Cent/kWh			
• Stromsteuer	2,050	2,44	Cent/kWh			

Bei den genannten Brutto-Preisen handelt es sich um gerundete Werte (inkl. Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%). In den Rechnungen werden die Netto-Einzelpreise und die aktuelle Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

Informationspflicht des Energieanbieters laut Energiedienstleistungsgesetz EDL-G vom 04.11.2010

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2021

der Stadtwerke Werl GmbH, 59457 Werl,

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2021

1. Stadtwerke Werl GmbH: Gesamtenergieträgermix des Unternehmens

Prozentuale Anteile der eingesetzten Energieträger an der Gesamtheit der an alle Letztverbraucher gelieferten Elektrizität. Die Ausweisung erfolgt ohne den Anteil „erneuerbare Energie, finanziert aus der EEG-Umlage“. Der Gesamtenergieträgermix stellt das Beschaffungsverhalten der Stadtwerke Werl dar und wird durch den Anteil der zu beliefernden Kunden mit unseren Grünstromprodukten beeinflusst.

2. Stadtwerke Werl GmbH: Grünstrom aus 100% Wasserkraft

Dies ist der Energieträgermix der Strommengen, den die Stadtwerke Werl an ihre Kunden im Rahmen der Grünstromprodukte liefern. Er besteht zu 100% aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft).

3. Stadtwerke Werl GmbH: verbleibende Energiemix

Dies ist der Energieträgermix der Strommenge, den die Stadtwerke Werl an ihre Kunden liefern, die nicht im Rahmen eines Grünstromproduktes beliefert werden.

4. Zum Vergleich: Stromerzeugung Deutschland

Dies ist der Energieträgermix für die gesamte in Deutschland erzeugte Strommenge.

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2021 der Stadtwerke Werl GmbH, 59457 Werl gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2021				
Energieträgermix	Gesamt- stromlieferung	Produkt Werler Strom	Verbleibender Energiemix	Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland
Kernkraft	23,2%	0,0%	11,2%	12,9%
Kohle	47,2%	0,0%	22,8%	28,9%
Erdgas	11,6%	0,0%	5,6%	11,8%
sonstige fossile Brennstoffe	1,5%	0,0%	0,7%	1,2%
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	16,5%	42,8%	2,5%	6,0%
sonstige Erneuerbare Energien	0,0%	57,2%	57,2%	39,2%
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
damit verbundene Emissionen				
CO ₂ -Emissionen [g/kWh]	533	0	257	350
radioaktiver Abfall [g/kWh]	0,0006	0,0000	0,0003	0,0003
Quelle	Stadtwerke Werl GmbH			BDEW

Für den Widerruf des Sonderabkommens zur Strom-/Erdgaslieferung können Sie das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Stadtwerke Werl GmbH
Grafenstr. 25
59457 Werl

Telefax: 02922 / 985 -102
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-werl.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
- Bestellt (*) / erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s)(nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen und sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen personenbezogener Daten vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Energie- und Wasserlieferant. Bei der Abwicklung von Energie- und Wasserlieferverträgen werden regelmäßig nicht nur Daten des belieferten Kunden erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres eigentlichen Kunden, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für den Kunden. Als Ihr Energie- und Wasserlieferant sind wir daher verpflichtet, Sie aus diesem Anlass über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Energieverbrauch) zu informieren.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere vertraglichen Pflichten aus dem Energie- und Wasserlieferverhältnis zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl
Telefon 02922/985-0, Telefax 02922/985-100,
E-Mail datenschutz@stadtwerke-werl.de, Internet www.stadtwerke-werl.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter

audatis Consulting GmbH, Leopoldstr. 2-8, 32051 Herford
Telefon 05221/85496-90, Telefax 05221/85496-99, E-Mail info@audatis.de, gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlage nach den Vor-
 - gaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle),
- Verbrauchsdaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energie-/Wasserliefervertrages (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG, Phoenixsestr. 4, 44263 Dortmund, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform-Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO“ (s. Anlage 1) oder unter www.creditreform-dortmund.de/EU-DSGVO.

3. Erfolgt eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Interne Empfänger sind Beratung, Vertragsmanagement, Buchhaltung, Controlling, Back-Office. Weiterhin setzen wir Dienstleister (Auftragsverarbeiter) zur Erfüllung unserer Aufgaben wie z.B. IT-Dienstleister und Hostinganbieter und übermitteln im Rahmen der gesetzlichen Pflichten Daten an Behörden oder Gerichte.

4. Erfolgt eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer? Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder

für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitstellen, die für den Abschluss des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Energielieferverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energie-/Wasserlieferverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässiger Weise von Abteilungen innerhalb unseres Unternehmens oder von Dritten, z. B. Netzbetreiber oder Auskunfteien, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl, Telefax 02922/985-102,
E-Mail kundenservice@stadtwerke-werl.de zu richten.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag bedarf der Textform und kommt nach Bestellung des Kunden erst durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe der wesentlichen Vertragsbedingungen gem. § 41 Abs. 4 ENWG einschließlich des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt bei einem Lieferantenwechsel davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Freigabe durch den Vorlieferanten, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Leistungsumfang

- 2.2. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Der Strom wird ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktloka-tions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist ge-mäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Ver-trag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.6.1 und 6.6.2 in Rechnung.
- 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes ein-schließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9.2 verwiesen.
- 2.5. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhergesehene Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitlichen Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.6. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Mess-stellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preis-berechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsys-teme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetrei-bers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrech-nung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berech-tigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Ver-brauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis verse-henen Beauftragten des Lieferanten, des Netzbetreibers oder des Messstellenbe-treibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Able-sung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mit-teilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mind. eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mind. ein Ersatz-termin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messein-richtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pau-schal gemäß der geltenden Preisregelung in Rechnung. Auf Verlangen des Kun-den ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung

muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nach-weis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegange-nen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertrags-preis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlung wird bei der Beliefe-rung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, mo-natlich bis zum 30. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Ent-gelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.
- 3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Liefe-ranten unentgeltlich eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausgezahlt. Der Kunde hat - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjähr-liche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3. Auf Wunsch des Kunden können die Abrechnun-gen unentgeltlich in elektronischer Form übermittelt werden. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, übermittelt der Lieferant die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich unentgeltlich in Papierform. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Liefe-rant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Mes-seinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staat-lich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Diese Nachprüfung wird nicht von einer Vor- oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eich-rechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eich-rechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rech-nungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unver-züglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung ver-rechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatz-werte oder ein vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber ermittelter korrigierter Verbrauch vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ab-lesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längs-tens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rech-net der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1. ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeit-raum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Ver-brauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte ange-messen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Ab-schlagszahlungen können mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entspre-chend angepasst werden.
4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Da-tum, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen auf Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maß-nahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal

gemäß der vertraglichen Preisregelung in Rechnung. Entstehen dem Lieferanten durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten pauschal gemäß der vertraglichen Preisregelung berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
5. Vorauszahlung
 - 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
 - 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
 - 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
 - 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich jeweils aus dem Basispreis gemäß Ziff. 6.2 und den variablen Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.3. bis 6.7. zusammen. Die Höhe der variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 6.3. – 6.7. ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. der Vertragsbestätigung, wobei die jeweils aktuelle Höhe zudem auf der Internetseite des Lieferanten (www.stadtwerke-werl.de) abgerufen werden kann.
 - 6.2. Der Kunde zahlt einen Basispreis (Grundpreis sowie einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis) in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Soweit der Kunde ein Vertrag über eine Energielieferung mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder Biogas abgeschlossen hat, sind auch die Kosten für die Beschaffung der entsprechenden Herkunftsnachweise und Biogas-Zertifikate enthalten.
 - 6.3. Die in Ziffer 6.7.1. genannten variablen Preisbestandteile finden bei Stromlieferungen Anwendung, die in Ziffer 6.7.2. genannten sind für Erdgaslieferungen anwendbar. Die folgenden variablen Preisbestandteile werden in jeweils geltenden Höhe zuzüglich zum Basispreis berechnet:.
 - 6.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden zu zahlenden Netzentgelte.
Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) / Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen. Die Höhe der Netzentgelte ergibt sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die ansonsten jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte ist gem. § 27 StromNEV/§ 27 GasNEV vom örtlichen Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
 - 6.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung.

- 6.6 Das vom Lieferanten zu zahlende Entgelt für Messstellenbetrieb / Messung.
 - 6.6.1. Das vom Lieferanten an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen, mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen.
Der grundzuständige Messstellenbetreiber veröffentlicht diese Entgelte für Messstellenbetrieb zum 01.01. eines Kalenderjahres auf seiner Internetseite. Sofern der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt, berechnet der Lieferant die vom Kunden je nach installierter Messeinrichtung zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte (kombinierter Vertrag). Erfolgt ein unterjähriger Umbau auf eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem, so erfolgt die Berechnung der entsprechenden Entgelte zeitanteilig.
 - 6.6.2. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. In der Abrechnung entfällt somit die Berechnung des Messstellenbetriebs.
 - 6.7. Die vom Lieferanten zu zahlenden Umlagen.
 - 6.7.1. Die vom Lieferanten zu zahlenden Umlagen für die Belieferung mit Strom.
Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.7.1.1 und 6.7.1.5 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.7.1.2, 6.7.1.3 und 6.7.1.4 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
 - 6.7.1.1. Die vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG i. V. m. der EEG.
Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen.
 - 6.7.1.2. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 26 KWKG.
Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
 - 6.7.1.3. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.
Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
 - 6.7.1.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV.
Die AbLaV-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.
 - 6.7.1.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG.
Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Off-shore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.
 - 6.7.1.6 Ab 01.01.2023: Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

- Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.
- 6.7.2. Die vom Lieferanten zu zahlenden Umlagen und die Mehrkosten aus dem Zertifikatskauf für die Belieferung mit Erdgas.
- 6.7.2.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende und vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegte Umlage nach § 29 GasNZV (SLP-Bilanzierungsumlage).
Die Höhe der Umlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich mit Wirkung zum 01.10. angepasst und zum 15.08. eines Jahres im Internet veröffentlicht (derzeit: www.tradinghub.eu). Sie ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. der Vertragsbestätigung.
- 6.7.2.2 Das vom Lieferanten zu zahlende Entgelt aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“).
Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt und steigt jährlich. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage der gemäß § 7 Abs. 4 BEHG erlassenen Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022).
- 6.8. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2. bis 6.7. und 6.9. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.2. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.9. Zusätzlich fallen auf den Preis nach Ziffer 6.2 und die gesondert nach Ziffern 6.3. bis 6.7. an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.8. die Strom-/Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 6.10. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2. bis 6.7. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.11. Der Lieferant ist verpflichtet, den Basispreis nach Ziffer 6.2. – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3. bis 6.7. und 6.9. (Entgelte für Netznutzung, Konzessionsabgaben, Messstellenbetrieb, Messung, Umlagen und CO₂-Preis, die Energie- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.8. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den CO₂-Preis nach Ziffer 6.7.2.2. endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 6.11. Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2. genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des

- Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.12. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) erhält der Kunde unter der Tel.-Nr. 02922/985-155 oder im Internet unter www.stadtwerke-werl.de.
7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht verursacht und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bzw. des Lieferantenrahmenvertrages Gas sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder

- hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mind. zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.
9. Haftung
- 9.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6
- 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
10. Umzug / Übertragung des Vertrages
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.4. Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marklokations-Identifikationsnummer außerordentlich kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum, in Textform mitgeteilt hat.
- 10.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen

- Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.6 unberührt.
11. Datenschutz
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.
12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel
- 12.1. Der Lieferant bietet keine Wartungsdienste an. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
13. Streitbeilegungsverfahren
- 13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstr. 25, 59457 Werl, Tel: 02922/985-0, Email: info@stadtwerke-werl.de.
- 13.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 / 27 57 240 - 0,
Telefax: 030 / 2757240 - 69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 / 22480-500 oder 01805 101000
Telefax: 030 / 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 13.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
15. Energiesteuer-Hinweis
- Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung Strom/GasGVV

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom/GasGVV)

1.1. Der Energieverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten – berechnet.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bieten die Stadtwerke Werl GmbH an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Werl GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die Stadtwerke Werl GmbH werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.

1.3. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 Strom/GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlung und Verzug (§ 17 Strom/GasGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Werl GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Werl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 5,00 Euro berechnet. Lassen die Stadtwerke Werl GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 12,00 Euro zu zahlen.

Der Kunde hat Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Werl GmbH zu erstatten.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Strom/GasGVV)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der Stadtwerke Werl GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

4. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH“ gelten ab 01.02.2012.

Berechnungssätze ab 01.08.2022

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur

- AVBWasserV ab 01.01.1996

- StromGVV und GasGVV ab 08.11.2006

- StromNAV und GasNDV ab 01.11.2006 – Auszug –

1. Die Kosten der Einstellungen der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:	USt-frei	50,75 EUR
Dieser Betrag ist für die Einstellung von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
2. Die Kosten der Wiederaufnahme der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:	inkl. 19% USt.	37,60 EUR
Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
3. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung belaufen sich auf: 1 Facharbeiterstunde:	inkl. 7% USt.	63,13 EUR
Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)		
4. Einbau eines Gaszählers: In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 2 x ½ Facharbeiterstunde. Sonst mit ca. ½ Facharbeiterstunde:	inkl. 19% USt.	35,11 EUR
(Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen GasNDV)		
5. Einbau eines Wasserzählers: In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 1 Facharbeiterstunde. Sonst mit mindestens 1 Facharbeiterstunde:	inkl. 7% USt.	63,13 EUR
Bei mehreren WZ in einem Gebäude nach Aufwand. (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)		
6. Nachkassieren bei Zahlungsverzug:	USt-frei	12,00 EUR
(Ziffer 6 bzw. 7 AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
7. Mahnkosten:	(USt-frei)	5,00 EUR
(Ziffer 6 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		